

Gefährdungsmeldung für Kinder und Jugendliche

Leitfaden für Schulen und Institutionen

Welche Situation erfordert eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?

Ergeben sich in der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Stadt Luzern Schwierigkeiten, welche die Familie weder selber noch mit Unterstützung von Fachstellen zu bewältigen vermag, und ist das Kindeswohl gefährdet, können sich die Betroffenen, die Schulleitungen oder die involvierten Institutionen mit einem schriftlichen Antrag um Prüfung behördlicher Massnahmen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Zustelladresse

Ihren schriftlichen Antrag senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Luzern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Pilatusstrasse 22
6002 Luzern

Meldungen per E-Mail können wir nur in Notfällen entgegen nehmen. Sie müssen nachfolgend unterschrieben bestätigt werden. Wir empfehlen Ihnen in dieser Situation eine vorgängige telefonische Kontaktnahme über unsere Hauptnummer Tel. 041 208 82 57.

Was sollte eine Gefährdungsmeldung enthalten?

Wenn Sie uns mit der Gefährdungsmeldung die bei Ihnen vorhandenen Informationen übermitteln, können wir Ihr Wissen optimal nutzen und unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden. Sie helfen uns dadurch, Ihre Meldung möglichst effizient zu bearbeiten.

Wir sind Ihnen dankbar für folgende Angaben:

- Name, Adresse und soweit bekannt Geburtsdatum sowie Telefonnummer des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- Name, Adresse und soweit bekannt Telefonnummer der Eltern, Geschwister und Lehrpersonen
- Schilderung der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Familie. Inwiefern ist aus Ihrer Sicht das Kindeswohl gefährdet. Welche Schwierigkeiten bestehen? Wovon muss er/sie geschützt werden?
- Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen?
Welche Angebote (intern und evtl. extern) wurden bereits beansprucht oder geklärt?
Wie haben diese Massnahmen gewirkt?
Weshalb reicht die Betreuung durch die meldende bzw. beigezogene Institution nicht aus?
Durch Angabe von Namen und Kontaktdaten der beteiligten Bezugspersonen (soweit bekannt bitte auch E-Mail-Adresse) erleichtern Sie uns die Abklärung erheblich
- Welche Massnahmen könnten zu einer Verbesserung der Situation führen?

Stadt Luzern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Pilatusstrasse 22
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 57
Fax: 041 208 87 44
E-Mail: kesb@stadtluzern.ch
www.kesb.stadtluzern.ch

- Sind das Kind/die Jugendliche bzw. die Eltern über den Antrag zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen informiert? Wie schätzen Sie die Bereitschaft des Kindes/der Jugendlichen und der Eltern zur Mitarbeit ein?
- Ist der Beizug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin nötig. Wenn ja, welche Sprache?
- Daten der Absenderin/des Absenders: Name, Adresse, Funktion und Telefonnummer, allenfalls E-Mail-Adresse für allfällige Nachfragen, Unterschrift

Sind die betroffenen Personen informiert?

Eine Meldung sollte in der Regel erst erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Eltern darüber informiert sind. Besteht eine akute Gefährdung, namentlich bei begründetem Verdacht auf Misshandlungen oder bei sexuellen Übergriffen, kann eine vorgängige Information der betroffenen Person bzw. ihrer Bezugspersonen kontraproduktiv sein. In einer solchen Situation empfehlen wir, das Vorgehen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Fachstelle für Kinderschutz abzusprechen.

Welche Informationen werden an die betroffenen Personen weiter gegeben?

In der Regel werden die betroffenen Personen, bei Kindern und Jugendlichen auch deren Eltern, im Rahmen des Abklärungsverfahrens mündlich über den Eingang der Gefährdungsmeldung informiert. Aufgrund des Akteneinsichtsrechts können die Eltern aber verlangen, dass ihnen der Antrag ausgehändigt wird. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass Ihr Bericht die Situation möglichst genau wiedergibt. Dabei empfiehlt es sich, auf die Trennung von Tatsachen, Vermutungen und Beurteilungen zu achten. Die Meldung soll sachlich sein, wertende oder moralisierende Aussagen sind zu vermeiden.

Was passiert nach Eingang einer Gefährdungsmeldung?

Eine Abklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern beginnt in der Regel mit einem Gespräch mit den betroffenen Personen bzw. den Eltern (falls dies nicht aufgrund besonderer Gefährdung entfallen muss). Ergänzend werden alle nötigen Informationen zur Klärung der Situation beschafft. Dafür sind wir auf die Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen und Bezugspersonen angewiesen. Die Informationen werden schliesslich in einem Abklärungsbericht festgehalten, der Grundlage für den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet.

Information der meldenden Institution über Stand und Abschluss des Verfahrens

Wenn immer möglich setzen wir auf die Kooperation der Beteiligten. Diese ist nicht immer einfach zu erreichen. Sorgfältiges Vorgehen und umfassende Abklärung unter Einbezug der Betroffenen ist jedoch wichtig. Vom Eingang der Gefährdungsmeldung bis zum Abschluss des Verfahrens kann es deshalb einige Zeit dauern.

Die meldende Institution erhält aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Informationen über laufende Abklärungen, wird jedoch als betreuende Institution über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Für allfällige weitere benötigte Angaben nehmen die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen ihrer Abklärung gerne Kontakt zur meldenden Person auf.

Wir danken Ihnen bestens für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken.

lic. iur. Pia Zeder
Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde